

**Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der
Technischen Universität München**

Vom 30. Oktober 2006

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München gemeinsam folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Profil des Masterstudiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen, Auswahlgespräch
- § 3 Studiendauer, Studienumfang, Studienordnung
- § 4 Prüfungsleistungen, Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer
- § 8 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 9 Durchführung der Prüfungen, Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 12 Masterprüfung, akademischer Grad
- § 13 Fristen
- § 14 Aufbau des Masterstudiums, Module
- § 15 Erfolgreicher Abschluss eines Moduls, Wiederholung
- § 16 Zusatzqualifikationen
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Benotung der Masterarbeit
- § 20 Abschluss, Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis und Masterurkunde
- § 22 Aberkennung des Mastergrades

III. Schlussbestimmung

- § 23 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Profil des Masterstudiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Masterstudium „Geologische Wissenschaften“ ist ein modular organisiertes Studium, das eine individuelle Spezialisierung innerhalb der Geowissenschaften sowie eine innovative Vernetzung verschiedener naturwissenschaftlicher Fachrichtungen ermöglicht. ²Es dient der Vertiefung und Erweiterung der im Bachelorstudium und bzw. oder in der Berufstätigkeit als Geowissenschaftler erworbenen Kenntnisse und richtet sich daher an Personen, die einen Bachelor-Abschluss in Geowissenschaften oder einen Bachelor-Abschluss in anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtungen erworben haben. ³Das Profil des Masterstudiums ist überwiegend forschungsorientiert und schließt anwendungsorientierte Inhalte mit ein. ⁴Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) ¹Die Masterprüfung stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften dar. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob vertiefte geowissenschaftliche Fachkenntnisse vorhanden sind, die insbesondere die Ausübung grenzüberschreitend orientierter Berufstätigkeit und bzw. oder eine Forschungstätigkeit im Bereich der Geowissenschaften ermöglichen. ³Der Nachweis dieser Kenntnisse wird durch die erfolgreiche Teilnahme an modular organisierten Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der „Geologischen Wissenschaften“ und ergänzenden Fachrichtungen sowie die Anfertigung einer Masterarbeit erbracht.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen, Auswahlgespräch

- (1) Für den Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ ist qualifiziert, wer
1. a) die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften des Münchner Geozentrums der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität oder eine gleichwertige Prüfung in den Geowissenschaften an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden hat oder
 - b) die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften des Münchner Geozentrums der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität bzw. eine gleichwertige Prüfung in den Geowissenschaften an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote

schlechter als „gut“ bestanden hat und an einem Auswahlgespräch nach Maßgabe des Abs. 3 erfolgreich teilgenommen hat oder

- c) die Bachelor-Prüfung in einem Teilbereich der Geowissenschaften (z.B. Geophysik, Mineralogie, Geographie, Geoökologie) oder in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach (z.B. Biologie, Chemie) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule bestanden hat und an einem Auswahlgespräch nach Maßgabe des Abs. 3 erfolgreich teilgenommen hat und

2. über vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

(2) ¹Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse nach Maßgabe des § 4 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Mai 1997 nachweisen. ²Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Englischkenntnisse durch Vorlage eines mit mindestens 310 Punkten bewerteten schriftlichen „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder eines äquivalenten Sprachtests nachweisen.

(3) ¹In dem nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) oder c) erforderlichen Auswahlgespräch ist festzustellen, ob der Bewerber über die für eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erforderlichen fachlichen Grundlagenkenntnisse in den Geowissenschaften, insbesondere in Geologie und Paläontologie, verfügt. ²Die Durchführung des Auswahlgesprächs obliegt dem Prüfungsausschuss; dieser bestellt die das Auswahlgespräch durchführenden Personen aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen, die am Studium mitwirken (Auswahlkommission). ³Zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lebenslauf
- Nachweis der Hochschulreife
- beglaubigte Kopien aller Abschluss-Zeugnisse von Schulen und Hochschulen

⁴Das Auswahlgespräch dauert pro Kandidat etwa 30 Minuten und wird von einem Prüfer (§ 7) in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern (§ 7) durchgeführt.

⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird durch die Auswahlkommission festgestellt und den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁷Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. ⁸Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet die Studentenzentrale der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

§ 3

Studiendauer, Studienumfang, Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 66 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) ¹In der Studienordnung werden Studieninhalte und Lehrveranstaltungen näher beschrieben. ²Aus der Studienordnung geht hervor, wie der Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 4

Prüfungsleistungen, Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

- (1) ¹Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder einem Modul sowie die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit werden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) vergeben. ²Die Verteilung von ECTS-Punkten auf die einzelnen Studienleistungen erfolgt auf der Grundlage des Europäischen Systems zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. ³In einem Modul können Lehrveranstaltungen gebündelt und mit einer gemeinsamen Prüfung versehen werden.
- (2) ¹ECTS-Punkte sind erworben, wenn die Studienleistung, für die sie vorgesehen sind, erfolgreich erbracht wurde. ²Eine Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) Studienleistungen, für die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums ECTS-Punkte erworben wurden, sind im Rahmen des Master-Studiums von der erneuten Vergabe von ECTS-Punkten ausgeschlossen.
- (4) ¹Folgende Prüfungsarten für die Vergabe von ECTS-Punkten sind möglich:
 1. Abschluss- oder semesterbegleitende Klausuren;
 2. mündliche Prüfungsgespräche;
 3. Seminararbeit;
 4. Präsentation, Referat;
 5. Berichte über Arbeitsergebnisse (Portfolio).

²Die Form des Nachweises sowie die Prüfungsdauer wird durch den Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt. ³Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. ⁴Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach der Maßgabe dieses Paragraphen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

(2) ¹An der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Technischen Universität München oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verbrachte Studienzeiten und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn im Rahmen einer Gesamtbewertung und Gesamtbetrachtung die Studienzeiten, die Studien- oder Prüfungsleistung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Geologische Wissenschaften“ im Wesentlichen entsprechen. ³Studienleistungen werden als Prüfungsleistungen anerkannt, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Gleichwertigkeit der Studienleistung mit der betreffenden Prüfungsleistung festgestellt wird.

(3) ¹An ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn ein ordnungsgemäßes gleichartiges oder verwandtes Fachstudium und gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. ³Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Die in einem Fernstudium verbrachte Studienzeit und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen. ⁴Auf die Virtuelle Hochschule Bayern sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹An Fachhochschulen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen nach Abs. 2 bis 5 kann nur im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgen. ²Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(7) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig vor der Meldung zur Prüfung, für die die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
5. der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
6. ob die Gesamtprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Weder deutsch- noch englischsprachige Zeugnisse müssen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(8) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, so wird für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben durch ein Prüfungsamt unterstützt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München aus den hauptberuflich an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München tätigen Professoren und Privatdozenten bestellt werden. ²Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss dem Lehrstuhl für Ingenieurgeologie der Technischen Universität München angehören. ³Die Amtszeit der Prüfungsausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeweils mit einer Amtszeit von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ⁴Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses fordern.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) ¹Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt der Ludwig-Maximilians-Universität München unterstützt. ²Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Verbesserung der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(10) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7 Prüfer

¹Für die studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sind als Prüfer diejenigen Professoren und Privatdozenten zugelassen, die an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität, am Lehrstuhl für Ingenieurgeologie, am Fachgebiet für Tektonik und Gefügekunde sowie am Lehrstuhl für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltanalytik der Technischen Universität München hauptberuflich tätig sind. ²Für Prüfungen in den ergänzenden Lehrveranstaltungen des Moduls 8 oder in als gleichwertig genehmigten Lehrveranstaltungen gemäß § 14 Abs. 6 können weitere Prüfer im Einvernehmen mit der Fakultät bestellt werden; prüfungsberechtigt sind alle das betreffende Fach vertretende und nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Lehrpersonen.

§ 8 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen des Masterstudiums „Geologische Wissenschaften“ sowie die Masterarbeit werden mit folgenden Noten bewertet:

Note 1	„sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4	„ausreichend“	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Noten für die Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ⁵Sind zwei Prüfer beteiligt, so wird das arithmetische Mittel gebildet.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für das Modul erforderlichen Lehrveranstaltungen (Modulnote = Summe der Noten der Lehrveranstaltungen/Anzahl der Lehrveranstaltungen).

(3) ¹Die Gesamtmodulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach Abs. 2, wobei die Module 1 bis 5 und 8 einfach und die Module 6 und 7 vierfach gewichtet werden (Gesamtmodulnote = [Summe der Modulnoten 1 bis 5 und 8 + 4 x Modulnote 6 + 4 x Modulnote 7]/14). ²Bei der Berechnung werden zwei Nachkommastellen ohne Rundung berücksichtigt.

(4) ¹Die Masterprüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der dreifach gewichteten Gesamtmodulnote und der Note für die Masterarbeit (Masterprüfungsnote = [3 x Gesamtmodulnote + Note der Masterarbeit]/4). ²Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Note der bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,59:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,59 bis 4,00:	ausreichend.

²Bei einer Gesamtnote für die Masterprüfung von bis zu 1,15 wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen.

§ 9

Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) ¹Schriftliche Prüfungen dienen dem Nachweis, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln grundlegende Theorien und Tatsachen des Faches dargestellt und wissenschaftliche Fragestellungen mit den geläufigen Methoden einer Lösung zugeführt werden können. ²Für schriftliche Prüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, die im Falle der Prüfung in einzelnen Lehrveranstaltungen beim jeweiligen Dozenten erfolgt, und im Falle der gebündelten Prüfung von Lehrveranstaltungen eines Moduls beim Prüfungsausschuss vorzunehmen ist.

(2) ¹Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, die von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, oder von zwei Prüfern durchgeführt werden. ²Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des Master-Studiengangs „Geologische Wissenschaften“ an der Ludwig-Maximilians-Universität

München im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Hörer zugelassen werden. ³Auf Antrag eines Kandidaten kann der Prüfungsvorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. ⁴Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses sind nicht öffentlich.

(3) ¹Wer nachweist, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg oder dauernd schwerbehindert ist, hat Anspruch auf Berücksichtigung seiner Lage. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Der Nachteilsausgleich ist vor der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu beantragen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Erfolgt nach der Anmeldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund ein Rücktritt von dieser Prüfung, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das Fernbleiben ohne triftigen Grund von einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung, für die eine Anmeldung erfolgte, wird wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Gründe, die den Rücktritt rechtfertigen sollen, müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit durch Aushang allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen.

(3) ¹Werden die Gründe für den Rücktritt anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss den neuen Prüfungstermin fest. ²Die Ergebnisse bereits erbrachter Teilleistungen im Rahmen der Prüfungsleistung werden angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Prüfungsunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Masterprüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung vorlag, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 4, 6 oder 7 ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag von betroffenen Personen oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach der Erbringung jeder Prüfungsleistung wird auf Antrag Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ³Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

II. Masterprüfung

§ 12

Masterprüfung, akademischer Grad

(1) ¹Die Masterprüfung wird abgelegt durch

1. den Erwerb von Leistungspunkten (ECTS-Punkten) in den Modulen eins bis acht, wobei insgesamt 90 ECTS-Punkte erreicht werden müssen, und
2. die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“) verliehen.

§ 13 Fristen

(1) An den Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass das Masterstudium bis zum Ende des vierten Semesters mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

(2) ¹Erbringt ein Student aus selbst zu vertretenden Gründen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters nicht den Nachweis über den Erwerb von 120 ECTS-Punkten gemäß § 12 Abs. 1, so gelten die Studienleistungen, für die keine ECTS-Punkte erworben wurden, als endgültig nicht erfolgreich erbracht und werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss teilt dem Studenten spätestens nach Ablauf des fünften Fachsemesters eine schriftliche Warnung mit. ³§ 19 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Gründe, die ein Überschreiten der Frist des Abs. 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundesarziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ³Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 14 Aufbau des Masterstudiums, Module

(1) ¹In den ersten beiden Semestern sind die Module 1 bis 6 und im dritten Semester die Module 7 und 8 zu absolvieren. ²Die zu einem Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der für eine Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Punkte regelt die Anlage zu dieser Prüfungsordnung. ³Das Schwerpunktgebiet gemäß Abs. 4, aus dem die Masterarbeit hervorgehen soll, wird von dem Kandidaten frei gewählt.

(2) ¹Die Module 1 bis 3 sind folgende:

Modul 1: Kerncurriculum Dynamik der Erde,
Modul 2: Kerncurriculum Ressourcen und Umwelt,
Modul 3: Kerncurriculum System Erde-Leben.

²Die Lehrveranstaltungen in den Modulen 1 bis 3 (siehe Anlage) sind Pflicht für alle Studenten. ³Die Module 1 bis 3 werden mit einer Prüfung gemäß § 4 und § 15 abgeschlossen und jeweils mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

(3) ¹Die Module 4 bis 6 sind folgende:

Modul 4: Grundlegende Methoden und Prozesse,
 Modul 5: Spezielle Methoden und Prozesse,
 Modul 6: Geländeausbildung.

²Aus dem Katalog der Lehrveranstaltungen in den Modulen 4 bis 6 (siehe Anlage) müssen für jedes Modul vier Lehrveranstaltungen absolviert werden, die der Student entsprechend dem gewünschten Qualifikationsprofil und gemäß der Vorgabe in der Studienordnung auswählen kann. ³Die Module 4 bis 6 werden mit Prüfungen gemäß § 4 und § 15 abgeschlossen und jeweils mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

(4) ¹Das Modul 7 „Schwerpunktbildung“ umfasst vier Teilmodule:

Modul 7a: Allgemeine Geologie,
 Modul 7b: Ressourcengeologie,
 Modul 7c: Hydro- und Umweltgeologie,
 Modul 7d: Paläontologie und Geobiologie.

²Von den 15 ECTS-Punkten, die für das Modul 7 vorgeschrieben sind, müssen mindestens 9 ECTS-Punkte in einem Teilmodul erreicht werden. ³Somit müssen in einem Teilmodul mindestens drei Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert werden, wobei eine dieser drei Lehrveranstaltungen das projektbezogene Oberseminar sein muss. ⁴Der erfolgreiche Abschluss des Moduls 7 erfolgt im Rahmen von Einzelprüfungen in den jeweils gewählten Lehrveranstaltungen gemäß § 4 und § 15.

(5) ¹Im Modul 8 „Spezialveranstaltungen und Vernetzungen“ müssen insgesamt 15 ECTS-Punkte erreicht werden. ²Die Lehrveranstaltungen des Moduls 8 kann der Student aus dem in der Anlage beim Modul 8 aufgeführten Lehrveranstaltungskatalog auswählen. ³Der Lehrveranstaltungskatalog kann vom Prüfungsausschuss erweitert werden. ⁴Der Prüfungsausschuss macht den erweiterten Katalog spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn auf geeignete Weise bekannt. ⁵Der erfolgreiche Abschluss des Moduls 8 erfolgt im Rahmen von Einzelprüfungen in den jeweils gewählten Lehrveranstaltungen gemäß § 4 und § 15.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Moduls eine andere Lehrveranstaltung der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, des Münchner Geozentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München oder einer weiteren Fakultät als gleichwertig genehmigen, wenn sich eine mit dem Ziel der Ausbildung sinnvolle Fächerkombination ergibt, die Lehrveranstaltung von einem Professor oder Hochschuldozenten durchgeführt wird und die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellen kann.

§ 15

Erfolgreicher Abschluss eines Moduls, Wiederholung

(1) Ein Modul ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn in allen das Modul bildenden Lehrveranstaltungen die jeweiligen Prüfungen und Teilprüfungen mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser absolviert wurden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung kann bis zum Ende der achten Woche des der Prüfung oder Teilprüfung folgenden Semesters zum ersten Mal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn die Note der Wiederholungsprüfung „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. ³Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bis zum Ende des Semesters abzulegen, welches der Prüfung oder Teilprüfung nach Abs. 1 folgt.

(3) Eine weitere Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 16 Zusatzqualifikationen

(1) ¹Studenten des Masterstudiengangs „Geologische Wissenschaften“ können auf Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ECTS-Punkte bzw. Zusatzqualifikationen erwerben. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Lehrveranstaltungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist rechtzeitig unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke in dem jeweils durch Anschlag bekannt gegebenen Termin beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. ²Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. der Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 1,
2. die Immatrikulationsbescheinigung an der Ludwig-Maximilians-Universität München im gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“,
3. der Nachweis von 90 ECTS-Punkten gemäß § 14,
4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom- oder Masterprüfung oder eine damit vergleichbare Prüfung im Bereich der „Geologischen Wissenschaften“ an einer Hochschule (auch Fachhochschule) endgültig nicht bestanden wurde oder ein anderes Prüfungsverfahren schwebt,
5. eine Erklärung über das gewählte Schwerpunktgebiet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und
6. eine Erklärung, ob eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte.

(2) ¹Auf besonderen Antrag, der zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Nachreichen fehlender Unterlagen gemäß Abs. 1 gestatten. ²Die fehlenden Unterlagen sind spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit nachzureichen; andernfalls gilt der Antrag auf Zulassung als nicht gestellt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. eine der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde oder
3. ein anderes Prüfungsverfahren schwebt oder
4. eine Exmatrikulation mit Verlust des Prüfungsanspruches erfolgte.

(4) ¹Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. ²Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung, die im Falle der Ablehnung des Antrags begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

§ 18 Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass der Kandidat die gewählte/n Fachrichtung/en in angemessener Weise beherrscht, die Befähigung zu selbständiger, an wissenschaftlichen Grundsätzen orientierter Arbeit besitzt und seine Ergebnisse kompetent interpretieren sowie verständlich darstellen kann. ²Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann von jedem nach § 7 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. ²Vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses wählt der Prüfling den Betreuer frei aus. ³In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit auch durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Technischen Universität München ausgegeben werden, sofern nicht die Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung entgegenstehen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer im Benehmen mit dem Kandidaten bestimmt. ²Es kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Monaten zurückgegeben werden.

(4) ¹Die Ausgabe einer Masterarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen. ²Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. ³Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepasst sein. ⁴Die Bearbeitungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses um höchstens drei Monate verlängert werden; die Gründe sind glaubhaft zu machen. ⁵Bei nachgewiesener Erkrankung ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Die Masterarbeit soll unmittelbar nach der erfolgreichen Absolvierung der Module 1 bis 8 begonnen werden, spätestens jedoch zwei Monate nach diesem Termin. ²Wird diese Frist überschritten, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung zu versehen, dass der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Sie muss gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig das Thema seiner Masterarbeit erhält.

§ 19

Benotung der Masterarbeit

(1) Die schriftliche Fassung der Masterarbeit ist nach der Einreichung beim Prüfungsamt vom Betreuer der Arbeit sowie von einem weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Berichtersteller zu beurteilen, der die Qualifikation als Prüfer besitzen muss.

(2) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen der Masterarbeit sind die Noten nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 zu erstellen. ²Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. ³Die Gesamtnote der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel aller Beurteilungen gebildet, wobei lediglich die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

(3) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Masterarbeit gilt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie ohne triftigen Grund nicht fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben wurde.

(4) ¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Note mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Frist gemäß § 13 Abs. 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Die Wiederholung einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 20

Abschluss, Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den Modulen 1 bis 8 nach der Maßgabe der §§ 14 und 15 und innerhalb der in § 13 Abs. 2 geregelten Fristen 90 ECTS-Punkte erreicht und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine oder mehrere Prüfungen oder Teilprüfungen in einem Modul nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 15 Abs. 2) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden;
2. die Masterarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit (§ 19 Abs. 4) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde;
3. eine oder mehrere Prüfungen oder Teilprüfungen in einem Modul oder die Masterarbeit gemäß § 13 Abs. 2 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, in dem auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen ist.

§ 21

Zeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den einzelnen Modulen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, die Note der Masterarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers sowie die Gesamtbewertung enthält. ²Das Zeugnis wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst. ³Es enthält auch eine Feststellung über die Gleichwertigkeit von Master- und Diplomabschluss. ⁴Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten versehen. ⁵Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. ²Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis.

(3) ¹Die Urkunde wird vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten versehen. ²Sie wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst.

(4) Außerdem wird eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs und der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen (Diploma Supplement) ausgehändigt.

(5) ¹Auf Antrag wird im Fall einer nicht bestandenen Masterprüfung eine Studienbestätigung in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt, die sämtliche Veranstaltungen und Prüfungsleistungen enthält, in denen Leistungspunkte erworben wurden. ²Die Bestätigung enthält auch einen Hinweis auf die nicht bestandene Masterprüfung.

§ 22

Aberkennung des Mastergrades

Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft.

**Anlage zur
Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen
Universität München**

	Modul	Veranstaltungen	SWS VA	ECTS	Prüfungsdauer (Klausur)	Prüfungsdauer (mündl.)
1. Semester						
1	1	Geodynamik	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
2		Sedimentologie	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
3		Beckenanalyse	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
4		Tektonik I	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
Σ					10	
5	2	Lagerstättengeologie	4V/Ü	5	45 - 90	15 - 30
6		Grundwassererschließung	4V/Ü	5	45 - 90	15 - 30
Σ					10	
7	3	Geobiologie I	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
8		Paläobiologie I	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
9		Ozeanographie	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
10		Paläoökologie	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
Σ					10	
Σ				30		

2. Semester						
11	4	GIS II	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
12		Fernerkundung I	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
13		Fotogeologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
14		Einführung Analytische Methoden	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
15		Globale Geophysik I	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
16		Globale geochemische Zyklen	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
17		Stabile Isotope	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
Σ				min 10		
18	5	Geologische Arbeitsmethoden I	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
19		Geologische Arbeitsmethoden II	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
20		Angewandte Geophysik I	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
21		Erzmikroskopie I	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
22		Mikrothermometrie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
23		Rohstoffgeologie I	2Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
24		Hydrogeochemie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
25		Tracerhydrologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
26		Grundwassermodellierung I	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
27		Organische Spurenanalytik I+II	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
28		Paläontologische Arbeitsmethoden	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
29		Geobiologische Arbeitsmethoden	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
30		Paläomagnetik	2V	2,5	45 - 90	15 - 30
31		Geostatistik	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
32		Spezielle Analytische Methoden	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
Σ				min 10		

33	6	Geologische Geländeübungen	5 Tage	2,5		
34		Geländeübungen Rohstoffgeologie	5 Tage	2,5		
35		Hydrogeologisches Geländepraktikum II	5 Tage	2,5		
36		Geländeübungen Paläontologie	5 Tage	2,5		
37		Multidisziplinäre Geländeübungen	5 Tage	2,5		
38		Exkursion zur Regionalen Geologie	5 Tage	2,5		
Σ				min 10		
Σ				min 30		
3. Semester						
39	7a	Beckenanalyse II	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
40		Tektonik II	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
41		Sedimentpetrographie und Diagenese	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
42		Regionale Geologie von Europa	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
43		Oberseminar (projektbezogen)	2Se	3		
44	7b	Wirtschaftsgeologie	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
45		Rohstoffgeologie II	2Ü	3	45 - 90	15 - 30
46		Nicht-metallische Rohstoffe	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
47		Energieträger	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
48		Oberseminar (projektbezogen)	2Se	3		
49	7c	Grundwassermodellierung II	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
50		Hydrogeochemische Modellierung	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
51		Boden- und Grundwasserschutz	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
52		Geothermie	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
53		Oberseminar (projektbezogen)	2Se	3		
54	7d	Geobiologie II	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
55		Energie- u. Stoffflüsse	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
56		Paläobiologie II	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30
57		Spezielle Paläoökologie	2V/Ü	3	45 - 90	15 - 30

58		Oberseminar (projektbezogen)	2Se	3		
Σ				min 15		
59	8	Geochronologische Methoden	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
60		Angewandte Quartärgeologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
61		Naturgefahrenmanagement	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
62		Angewandte Geophysik II	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
63		Exogene Dynamik	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
64		Vulkanologie I	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
65		Evolution	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
66		Geomikrobiologie	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
67		Lehrveranstaltung aus dem erweiterten Prüfungskatalog des Prüfungsamts (§ 14 Abs. 5-6)	2V/Ü	2,5	45 - 90	15 - 30
Σ				min 15		
Σ				min 30		

VA = Veranstaltungsart; V = Vorlesung; Ü = Übung; Se = Seminar; min = mindestens.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2005 und des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2005 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2006.

München, den 30. Oktober 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Oktober 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Oktober 2006.